

**Anfrage der Fraktion DIE LINKE in der Sitzung des Sozialausschusses am 17.09.2015  
bezüglich der Gebührenerhöhung für die Notunterkünfte**

Frage 1: Wie viele „Selbstzahler“ waren am 31. August 2015 in den Notunterkünften untergebracht?

Aktuell leben 39 Personen als „Selbstzahler“ in den Gemeinschaftsunterkünften. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Obdachlose, die z.T. bereits seit vielen Jahren bzw. mehreren Jahrzehnten dort leben. Insgesamt befinden sich ca. 625 Personen (Obdachlose und Asylsuchende) in den Gemeinschaftsunterkünften der Stadt Norderstedt.

Frage 2: Haben Sie Kenntnis darüber, wie viele dieser Selbstzahler keinen Anspruch auf Transferleistungen haben, bzw. von wie vielen Betroffenen gehen Sie derzeit aus?

Es haben sich ca. 5 Personen im Rahmen der Gebührenerhöhung an die Verwaltung gewandt. In einigen Fällen bestand ein Anspruch auf ergänzende Sozialleistungen. In den anderen Fällen waren die Bewohner/innen nicht bereit im Rahmen eines möglichen Ermäßigungsantrags ihre Einkommensverhältnisse darzulegen.

Frage 3: Macht die Verwaltung bei dieser Nutzergruppe von möglichen Ausnahmeregelungen wegen sozialer Härte Gebrauch?

Nach § 5 der Notunterkunftssatzung kann auf Antrag in Einzelfällen die festgesetzte Benutzungsgebühr, soweit sie eine unbillige Härte bedeutet, ermäßigt oder ganz oder teilweise erlassen werden.

Diese unbillige Härte wird insbesondere auf Personen und Familien zutreffen, die auf Grund von eigenem Einkommen unabhängig von Transferleistungen (SGB II, SGB XII und AsylbLG) leben und somit die Benutzungsgebühr für die Unterbringung in der Notunterkunft aus eigenem Einkommen bezahlen müssen. Dabei ist zu beachten, dass nach § 1 Abs. 3 der Notunterkunftssatzung „die Unterkünfte der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung dienen. Eingewiesene Personen sind verpflichtet, sich intensiv um regulären Wohnraum zu bemühen.“ Sie stellen somit keinen regulären Wohnraum dar.

Für die Gebührenermäßigung / Härtefallregelung wurde verwaltungsseitig eine Anlehnung an die Regelungen des SGB II und SGB XII abgestimmt. Das SGB II und SGB XII sichert Leistungsbeziehern die Übernahme der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung zu. Für die Stadt Norderstedt wurden hierfür von Kreis Segeberg entsprechende Werte in Abhängigkeit zu Anzahl der Personen festgesetzt – die sogenannten Mietobergrenzen. Nach der Rechtsprechung zu den Kosten der Unterkunft wird dieser Betrag im Regelfall auch von „Geringverdienern“ ohne Leistungsbezug für Wohnraum einzusetzen sein. Die Verwaltung hat sich daher darauf verständigt, bei Personen, die keinen Anspruch auf Transferleistungen

haben, die Gebühren auf diesen Betrag zu ermäßigen, da dieser keine soziale Härte darstellen kann. Hierbei ist anzumerken, dass die Mehrzahl an Bewohner/innen einen 1 Personen-Haushalt darstellen, und somit die erhobene Benutzungsgebühr erheblich geringer ist als die Mietobergrenze, d.h. die Benutzungsgebühr ist geringer als der Betrag den im Regelfall laut Rechtsprechung eine alleinstehende Person für Wohnraum zusteht.

Die aktuellen Mietobergrenzen betragen:

Anzahl Personen	Anerkannte Kosten der Unterkunft (abgerundet)
1	433,- €
2	531,- €
3	576,- €
4	649,- €
5	770,- €

Bisher hat lediglich eine Person einen Antrag auf Ermäßigung gestellt, die jedoch einen Anspruch auf SGB XII-Leistungen hat. Sollten weitere Anträge eingehen, ist die Verwaltung selbstverständlich bestrebt mit den Betroffenen eine Lösung zu finden.

Frage 4: Welche Möglichkeiten gibt es, diese Selbstzahler auf die alte Gebührenhöhe zurückzuführen? Inwiefern kann in der Gebührensatzung zwischen Nutzergruppen differenziert werden?

Eine Rückführung auf die alte Gebührenhöhe ist nicht möglich, da die alte Gebührensatzung mit Inkrafttreten der neuen Satzung nicht mehr wirksam ist.

Gebührenschildner für die Benutzungsgebühr ist immer der Nutzer/die Nutzerin selbst. Eine Unterscheidung bei der Gebührenhöhe nach „Selbstzahler“ und „Transferleistungsempfänger“ ist rechtlich nicht zulässig, sondern eine Differenzierung lässt sich nur durch den Tatbestand der Ermäßigung im Einzelfall darstellen (vergleichbar wie bei den KiTa-Gebühren).

Eine Differenzierung zwischen Obdachlosen und Asylsuchenden wäre rechtlich möglich, ist jedoch nicht zielführend, da die Asylsuchenden nach positivem Abschluss des Asylverfahrens als Obdachlose in den Gemeinschaftsunterkünften verbleiben.

Bei einer nächsten Überarbeitung der Gebührensatzung besteht jedoch von Seiten der Verwaltung die Idee, den Faktor der individuell zur Verfügung stehenden Quadratmeter und ggf. auch die vorhandene Ausstattungsqualität als Berechnungsgröße heranzuziehen. Dies erfordert jedoch eine differenzierte Betrachtung entstehenden Kosten und der Ausstattung der bestehenden Unterkünfte.

gez.

Julia Major